

Zur Legitimation über die Vertretung der Freibad Großalsleben GbR und Festlegung der Wertgrenzen wird folgender

Gesellschaftsvertrag

der Freibad Großalsleben GbR

vertreten durch die Städte Gröningen und Kroppenstedt
c/o Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstr. 7
39397 Gröningen
Steuernummer 102/173/00032
-nachfolgend „Gesellschaft“ genannt-

beschlossen.

Allgemeines

Nach § 2b UStG sind u.a. die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden verpflichtet, Umsatzsteuer auf privatrechtliche Leistungen auszuweisen. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Mehrfach wurde die Einführung der verbindlichen Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung verschoben. In den Jahren 2022 und 2023 hat die Verwaltung gemeinsam mit einem regionalen Steuerbüro, alle Teilbereiche im kommunalen Haushalt durchleuchtet und die zukünftig umsatzsteuerpflichtigen Bereiche identifiziert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass alle Mitgliedsgemeinden zukünftig eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Bestandteil der Untersuchung war auch das Freibad in Großalsleben. Das Freibad wurde nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Gröningen und Kroppenstedt prozentual auf die Städte Gröningen und Kroppenstedt verteilt. Dazu liegt eine beschlossene und genehmigte Vereinbarung vor. Anfänglich wurde das Freibad kostenneutral im Haushalt der Verbandsgemeinde geführt und der Zuschussbedarf gegen Kostenerstattung an die Städte Gröningen und Kroppenstedt weiterberechnet. Mangels Rechtsgrundlage wurde dies bereits geändert. Das Freibad wurde seitdem im Haushalt der Stadt Gröningen geführt, wo auch der Zuschuss durch die Stadt Kroppenstedt geplant und gebucht wurde. Im Haushalt der Stadt Kroppenstedt wurde lediglich der Zuschussbedarf geplant und gebucht. Aufgrund der notwendigen Einführung der Umsatzsteuer wurde die derzeitige Verfahrensweise geprüft.

Steuerrechtlich ist das Freibad durch die Eigentumsanteile von zwei Gebietskörperschaften als GbR zu bewerten. Die Gründung einer steuerrechtlichen GbR erfolgte damit bereits mit der Vermögensauseinandersetzung der Verwaltungsgemeinschaft Gröningen und Kroppenstedt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Unternehmereigenschaft nicht in Anspruch genommen, da es keine zwingende Grundlage gab. Dies hat sich aufgrund der Einführung nach § 2 UStG geändert. Daher hätte spätestens zum 01.01.2025 das Freibad Großalsleben als GbR der Städte Gröningen und Kroppenstedt beim Finanzamt angezeigt werden müssen.

Die Anmeldung einer GbR erfolgte in Abstimmung mit den Bürgermeistern der Städte Gröningen und Kroppenstedt zum 01.01.2024.

Zur Weiterführung der historisch gewachsenen Gesellschaft bedarf es des Abschlusses dieses Gesellschaftervertrages.

§ 1

Sitz und Firma der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Freibad Großalsleben GbR
2. Sitz der Gesellschaft ist in 39397 Gröningen, Marktstr. 7.
3. Die Betriebsstätte befindet sich in 39397 Gröningen OT Großalsleben, Am Anger 5b.
4. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist das Freibad Großalsleben.
2. Die Unterhaltung des Freibades dient der Daseinsvorsorge zur Aufrechterhaltung für kulturelle und soziale Dienstleistungen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle dem Unternehmensgegenstand dienenden Maßnahmen zu treffen.
4. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3

Gesellschafter

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind:

Gesellschafterin Stadt Gröningen, vertreten durch den
Bürgermeister

Gesellschafterin Stadt Kroppenstedt, vertreten durch den
Bürgermeister

2. Die Gesellschafter haben folgende Aufteilung des Freibades vorgenommen:

Gesellschafterin Stadt Gröningen 72,56 %

Gesellschafterin Stadt Kroppenstedt 27,44 %

§ 4

Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der Gesellschaft führen die Gesellschafterinnen gemeinschaftlich. Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.
2. Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Verbandsgemeinde Westliche Börde übernommen.
3. Folgende Geschäfte bedürften der Zustimmung durch Beschluss der Vertretung der Gesellschafterinnen:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
 3. Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
 4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
 5. Verträge der Gesellschafter, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswerte 15.000,00 € überschreiten.
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gesellschafter und den Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswerte 15.000,00 € überschreiten.
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren, wenn der Streitwert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt.

§ 5

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter gefasst (Gesellschafterversammlungsbeschlüsse).
2. Die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse setzen sich aus den Beschlüssen der einzelnen Gesellschafter zusammen, das heißt aus dem Beschluss des Stadtrates Gröningen und dem Beschluss des Stadtrates Kroppenstedt, wenn es die unter §4 Abs. 3 genannten Wertgrenzen erforderlich machen. Die durch die einzelnen Gesellschafter gefassten Beschlüsse gelten als gefasst, wenn eine Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder diese in den jeweiligen Stadträten beschlossen hat.

§6

Gesellschaftervermögen

1. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus dem Grundstück Flur 2, Flurstück 357/8 Gemarkung Gröningen, mit einer Gesamtfläche von 9.243 qm, den darauf befindlichen Gebäuden und technische Anlage sowie den Zuschüssen der Stadt Gröningen und der Stadt Kroppenstedt entsprechend ihres Eigentumsanteiles sowie dem Gewinn aus der Geschäftstätigkeit des Freibades.
2. Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter aufgeteilt.

§ 7

Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst, so haftet den Gläubigern das Gesellschaftsvermögen und darüber hinaus das Vermögen der einzelnen Gesellschafter entsprechend ihres Eigentumsanteil.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden, so bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen wirksam. Die Gesellschafter verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist soweit dies zulässig vereinbart werden kann der Sitz der Gesellschaft.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Unterschrift Stadt Gröningen

Unterschrift Stadt Kroppenstedt